

Absehnitt 2

Zollgrenzbezirk

<*

§58

Bauten und Grundstücke

(1) Bauten dürfen innerhalb einer Entfernung von 100 Metern (in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern) von der Zollgrenze nur mit Zustimmung des Hauptzollamtes errichtet oder geändert werden. Die Entfernung rechnet an Binnengewässern vom Ufer, an der Küste von der Strandlinie. Der Zustand von Grundstücken darf innerhalb dieses Geländestreifens nur mit Zustimmung des Hauptzollamtes verändert werden, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde. Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung des Hauptzollamtes ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Bei dicht an der Zollgrenze liegenden Gebäuden und schwimmenden Anlagen kann das Hauptzollamt jederzeit Fenstergitter, Türverschlüsse oder andere besondere Sicherungsvorrichtungen anordnen.

(2) Das Hauptzollamt kann in einzelnen Fällen die Benutzung von Grundstücken durch Personen, die nicht dort wohnen, in dem in Absatz 1 bezeichneten Geländestreifen beschränken, wenn dies für die zollamtliche Überwachung erforderlich ist. Die Zollverwaltung kann auf Grundstücken in diesem Geländestreifen auf eigene Kosten Sperren, Hindernisse, Schutzhütten, Zugangswege und ähnliche Anlagen errichten, die unerlaubten Warenverkehr über die Zollgrenze erschweren oder eine bessere Überwachung ermöglichen.

(3) Grundstückseigentümer und -besitzer haben im Zollgrenzbezirk den Zollbediensteten für die Ausübung ihres Dienstes ungehinderten Zugang zu den Grundstücken zu gewähren; ausgenommen sind Gebäude und solche umschlossenen Grundstücke, die mit Gebäuden unmittelbar verbunden sind. Sie haben auf Verlangen des Hauptzollamtes den Zollbediensteten das Begehen der Zollgrenze und der Ufer von Grenzgewässern dadurch zu ermöglichen, daß sie einen Grenzpfad frei lassen, an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge herrschen und Wassergräben überbrücken. Sie haben ferner zu dulden, daß die Zollverwaltung auf eigene Kosten Brücken, Durchlässe, Übergänge und Grenzpfade verbessert.

(4) Entschädigungen werden in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nicht gewährt. Für Anordnungen des Hauptzollamtes nach den Absätzen 1 bis 3 gelten die entsprechenden Festlegungen der Abgabenordnung sinngemäß.

(5) Soweit der Zollgrenzbezirk nur die Zollgrenze der Freihäfen sichert, beträgt die nach den Absätzen 1 und 2 maßgebende Entfernung von der Zollgrenze 3 Meter.

(6) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Anlagen und Übungsplätze der Nationalen Volksarmee oder der Truppen verbündeter Staaten und für Anlagen der Deutschen Reichsbahn.

§59

Enteignung

Für die Errichtung von Zollbauten im Zollgrenzbezirk ist die Enteignung zulässig.

§60

Andere Rechte und Pflichten im Zollgrenzbezirk

(1) Zollbedienstete dürfen im Zollgrenzbezirk Wege und Anlagen, deren Benutzung für die Allgemeinheit untersagt oder beschränkt ist, im Dienst benutzen.

(2) Im Zollgrenzbezirk hat jedermann auf Verlangen der Zollbediensteten stehenzubleiben und sich über seine Person auszuweisen. Führer von Beförderungsmitteln haben auf Verlangen der Zollbediensteten zu halten, Schiffsführer haben ihnen auf Verlangen auch zu ermöglichen, an Bord und von Bord aus Beförderungsmittel und ihre Ladungen zu untersuchen.

dung können zur Feststellung des zollredlichen Besitzes mitgeführte Waren an Ort und Stelle oder bei der nächsten Zollstelle oder einer anderen geeigneten Dienststelle geprüft werden. Die von der Prüfung Betroffenen haben dafür nach den Umständen dienliche Hilfe zu leisten.

(3) Im Zollgrenzbezirk hat jedermann bei Verdacht, daß Zollgut in oder unter seiner Kleidung verborgen ist, zu dulden, daß er bei der nächsten Zollstelle oder einer anderen geeigneten Dienststelle, auf Schiffen oder in fahrenden Zügen auch in einem geeigneten Raum, körperlich durchsucht wird. Männliche Personen können mit ihrem Einverständnis auch an anderen Orten durchsucht werden. Sie können an Ort und Stelle abgetastet werden, wenn der dringende Verdacht besteht, daß sie Waffen in oder unter ihrer Kleidung verborgen halten. Verfassungsmäßige Grundrechte werden insoweit eingeschränkt.

(4) Die entsprechenden Regelungen der Abgabenordnung (Sechster Abschnitt — Steueraufsicht in besonderen Fällen) bleiben unberührt.

§61

Beschränkungen des Warenverkehrs im Zollgrenzbezirk

(1) Im Zollgrenzbezirk darf der Handel mit unverzolltem oder unversteuertem Schiffs- und Reisebedarf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Hauptzollamtes betrieben werden. Bei der Entscheidung über die Erlaubnis ist die Sicherheit der Zollbelange zu berücksichtigen; die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Um Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, vor Schäden zu bewahren oder um die Zollbelange zu sichern, kann der Minister der Finanzen in einer Durchführungsbestimmung die Abgabe und den Bezug unverzollter oder unversteuerten Waren als Schiffs- oder Reisebedarf einschränken und für bestimmte Fälle untersagen.

(2) Der Minister der Finanzen kann für den Zollgrenzbezirk in einer Durchführungsbestimmung zur Sicherung der Zollbelange

1. das Feilbieten und Ankaufen von Waren im Reisegewerbe verbieten oder beschränken,
2. das Versenden von Waren in das Zollbinnenland durch die Post von der schriftlichen Erlaubnis der Zollstelle abhängig machen,
3. anordnen, daß Weidevieh gekennzeichnet und über seinen Bestand Buch geführt wird,
4. anordnen, daß Schiffe auch Freigut nur mit Erlaubnis der Zollstelle außerhalb von Zollandungsplätzen löschen und laden dürfen, wenn
 - a) die Waren verpackt sind,
 - b) für Waren dieser Art Eingangsabgaben vorgesehen sind oder
 - c) für Waren dieser Art Verbote oder Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bestehen.

Der Minister der Finanzen kann in einer Durchführungsbestimmung die Ermächtigungen auf die zuständige Oberfinanzdirektion übertragen.

Abschnitt 3

Zollbinnenland

§62

(1) Wo Waren im Zollbinnenland gestellt oder zollamtlich behandelt werden, hat jedermann bei Verdacht, daß Zollgut in oder unter seiner Kleidung verborgen ist, zu dulden, daß er in einem geeigneten Raum körperlich durchsucht wird. Verfassungsmäßige Grundrechte werden insoweit eingeschränkt. Die entsprechenden Regelungen der Abgabenordnung (sechster Abschnitt — Steueraufsicht in besonderen Fällen) bleiben unberührt.

(2) Für unverzollten oder unversteuerten Schiffs- und Reisebedarf gilt § 61 Abs. 1 auch im Zollbinnenland.